

Ergänzungsbeschluss zu den Regelungen der Tarifeinigung vom 31.03.2008
vom 03.09.2008
Bistums-KODA Speyer
(*OVB 2008, S. 135*)

Ergänzend zu den Regelungen der Tarifeinigung vom 31.03.2008 fasst die Bistums-KODA folgenden Beschluss:

- I. Die Regelungen zur Weitergeltung des Übergangsrechts im TVÜ-Bund und TVÜ-VKA betreffend Arbeitgeberwechsel und Anschlussbeschäftigung werden bereits zum 01.07.2008 übernommen und erhalten folgenden Wortlaut:

“Der Dienstgeber kann bei Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Abs. 3 Satz 3 und 4 TVöD) oder im kirchlichen Dienst die beim vorigen Arbeitgeber nach Regelungen des TVöD, des TVÜ-Bund/TVÜ-VKA oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erworbene Entgeltgruppe und -stufe ganz oder teilweise berücksichtigen.”

Die Protokollerklärung zu § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Bund/TVÜ-VKA wird wie folgt gefasst:

- “Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.”
- II. Es wird festgestellt, dass Anlage 3 des TVÜ-Bund-KODA-Fassung auch für die Lehrkräfte gilt.
- III. Es wird klargestellt, dass die Regelung der Tarifeinigung vom 31.03.2008 betreffend die Arbeitszeit erst mit Wirkung vom 01.07.2009 in Kraft tritt.
- IV. Es wird klargestellt, dass die besonderen Regelungen für Krankenhäuser (Anlage 2 der Tarifeinigung vom 31.03.2008) mit den Ziffern 1, 2, 3 und 5 rückwirkend ab 01.01.2008 gelten.
- V. Es wird klargestellt, dass die Regelungen der Tarifeinigung vom 31.03.2008 die Öffnungsklausel in § 4 des Beschlusses der Bistums-KODA Speyer zur Übernahme des TVöD vom 09.06.2006 unberührt lassen.